



Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats kann die Anerkennung und Vollstreckung einer wegen eines Verkehrsdelikts gegen den Halter des Fahrzeugs verhängten Geldbuße nicht verweigern, sofern die entsprechende Haftungsvermutung widerleglich ist

Der Betroffene muss jedoch ordnungsgemäß von der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes informiert werden und ausreichend Zeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs und Vorbereitung seiner Verteidigung haben

Am 9. November 2017 wurde gegen Z. P. eine Geldbuße in Höhe von 232 Euro wegen eines Verkehrsdelikts in den Niederlanden verhängt. Dieses Delikt wurde vom Fahrer eines in Polen auf den Namen von Z. P. zugelassenen Fahrzeugs begangen. Nach der niederländischen Straßenverkehrsordnung liegt die Haftung, sofern nichts anderes nachgewiesen wird, bei der Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist. Die Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße war durch Einwurf in den Briefkasten von Z. P. zugestellt worden. In ihr war angegeben, dass die Rechtsbehelfsfrist am 21. Dezember 2017 ablaufe. Die Frist begann am Tag des Erlasses der Entscheidung. Da kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, wurde die Entscheidung am 21. Dezember 2017 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2018 beantragte das niederländische Justizinkassobüro, das zum Ministerium für Sicherheit und Justiz gehört und u. a. für die Einziehung von Geldbußen wegen Straßenverkehrsverstößen zuständig ist, beim Sąd Rejonowy w Chełmnie (Rayongericht Chełmno, Polen) auf der Grundlage des insoweit maßgeblichen Rahmenbeschlusses der EU¹ die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung vom 9. November 2017.

Beim polnischen Gericht machte Z. P. geltend, dass er zum Zeitpunkt der beanstandeten Zuwiderhandlung das betreffende Fahrzeug bereits verkauft und seinen Versicherer entsprechend informiert habe. Er hat jedoch eingeräumt, die für die Zulassung des Fahrzeugs zuständige Behörde nicht informiert zu haben. Da ihm des Weiteren der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung nicht bekannt sei, hat das polnische Gericht das Justizinkassobüro um entsprechende Auskunft ersucht. Dieses teilte mit, dass ihm diese Information nicht vorliege.

In diesem Kontext hat das polnische Gericht entschieden, den Gerichtshof zunächst dazu zu befragen, ob Z. P. die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein Gericht zu bringen, und ob es daher Gründe gibt, aus denen die Vollstreckung der Entscheidung vom 9. November 2017 verweigert werden kann. Das Gericht möchte auch wissen, ob die auf der Grundlage des Kennzeichens eines Fahrzeugs verhängte Geldbuße mit dem Grundsatz vereinbar ist, dass die strafrechtliche Haftung nach polnischem Recht persönlich ist.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass **der Rahmenbeschluss darauf abzielt, einen wirksamen Mechanismus zur Anerkennung und grenzüberschreitenden Vollstreckung von Entscheidungen über die Verhängung von Geldstrafen oder Geldbußen**

¹ Art. 7 Abs. 2 Buchst. g und Art. 20 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. 2005, L 76, S. 16) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24).

nach der Begehung bestimmter Zuwiderhandlungen einzuführen. Demnach sind die Ablehnungsgründe eng auszulegen.

In Bezug auf die Rechtsbehelfe von Z. P. stellt der Gerichtshof fest, dass diesem die Entscheidung nach den niederländischen Rechtsvorschriften zugestellt wurde und sie die Angabe enthielt, dass und innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann. Eine sechswöchige Frist wie im Fall von Z. P. reichte nach Ansicht des Gerichtshofs aus, damit der Betreffende über die Einlegung eines Rechtsbehelfs entscheiden konnte. Jedoch ist es ungeachtet dessen, dass nichts darauf hinweist, dass Z. P. nicht über genügend Zeit verfügte, **Sache des polnischen Gerichts, zu prüfen, dass er tatsächlich von der gegen ihn ergangenen Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße Kenntnis erlangen konnte und zur Vorbereitung seiner Verteidigung genügend Zeit hatte.** Sollte dies der Fall sein, ist die polnische Behörde verpflichtet, die Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße anzuerkennen, ohne dass irgendeine andere Formalität erforderlich wäre, und hat unverzüglich alle zu ihrer Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ist dies nicht der Fall, kann sie sich weigern. Zuvor muss sie von der Behörde des Entscheidungsmitgliedstaats alle erforderlichen Informationen anfordern.

Die Tatsache, dass die Geldbuße administrativer Art ist, hat keinen Einfluss auf die Verpflichtungen der zuständigen Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn der Betreffende die Möglichkeit hatte, sie vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.

Was schließlich die Frage angeht, ob die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße aufgrund dessen verweigert werden kann, dass die Geldbuße gegen die Person verhängt wurde, auf deren Namen das betreffende Fahrzeug zugelassen ist, so wird diese vom Gerichtshof verneint.

Nach niederländischem Recht wird die Verwaltungssanktion nämlich gegen die Person verhängt, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für das Kennzeichen als Halter registriert war, wenn die Zuwiderhandlung mit einem Kraftfahrzeug begangen wurde, für das ein Kennzeichen zugeteilt wurde, und es nicht sofort möglich ist, den Fahrer dieses Fahrzeugs zu ermitteln.

Da die in der niederländischen StVO festgelegte Haftungsvermutung widerlegt werden kann und feststeht, dass Z. P. nach niederländischem Recht sehr wohl über eine Rechtsgrundlage verfügte, die es ihm ermöglichte, die Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße für nichtig erklären zu lassen, steht nach Auffassung des Gerichtshofs die Haftungsvermutung der Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung nicht entgegen.

HINWEIS: Im Weg eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*